



Ortspolizeireglement

1. Dezember 2003

Die Einwohnergemeinde Bärswil,

gestützt auf

- das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8.6.1997;
- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998;
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bärswil vom 19.6.2000;

erlässt folgendes Ortspolizeireglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Das Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Vermeidung übermässiger Umweltbelastungen auf dem Gebiet der Gemeinde. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p> <p>² Von diesem Reglement ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>² Vollziehende Polizeiorgane (im folgenden Ortspolizei genannt) sind der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie die vom Gemeinderat bestimmten Funktionäre der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Die Übertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.</p>
Verbot übermässigen Lärms	<p>Art. 3 ¹ Jedermann hat übermässigen Lärm zu vermeiden.</p> <p>² Ort und Zeit der Lärmverursachung ist Rechnung zu tragen. Besondere Rücksicht ist während der Ruhezeiten sowie bei Wohnheimen und Schulen usw. geboten.</p> <p>³ Jedermann ist verpflichtet, den maschinellen Lärm nach dem Stand der Technik zu vermindern, sofern der Aufwand hierfür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und zum Anspruch auf Ruhe steht.</p> <p>⁴ Die Ortspolizei kann unvermeidbaren, übermässigen Lärm zeitlich einschränken oder die Lärmquellen verlegen lassen. Es entstehen hieraus gegenüber der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche.</p> <p>⁵ Die Erzeugung unvermeidbaren, übermässigen Lärms ist verboten, wenn er trotz der Anordnungen der Ortspolizei für die Nachbarschaft weiterhin unzumutbar ist. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat für Betriebe und Arbeiten im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen; die Ausnahmebewilligungen sind zu veröffentlichen.</p>
Lärmige Arbeiten	<p>Art. 4 ¹ Bei der Ausführung von Arbeiten ist übermässiger Lärm zu vermeiden.</p> <p>² Lärmige Arbeiten dürfen von 20.00–07.00 Uhr nur mit Bewilligung der Ortspolizei ausgeführt werden.</p> <p>³ Bewilligungen werden nur beim Vorliegen besonderer Umstände und nur unter Auferlegung einschränkender Bedingungen erteilt.</p>

- Haushalt- und Wohnlärm **Art. 5** ¹ Bei Haushaltarbeiten und bei der Benützung von Wohnräumen ist übermässiger Lärm zu vermeiden und auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Rolladen, Läden, Türen, Garagetore, Wasserleitungen, Armaturen usw. sind so zu unterhalten und zu benützen, dass Mitbewohner und Nachbarn besonders in ihrer Nachtruhe nicht gestört oder belästigt werden.
- ² Nach 22.00 Uhr ist jede Störung oder Belästigung der Mitbewohner oder Nachbarn durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten sowie durch Musizieren, Singen oder allgemeinen Wohnlärm verboten.
- ³ Lärmige Haushaltarbeiten wie Staubsaugen, Ausklopfen von Teppichen, Möbeln, Betten usw., sind von 20.00–07.00 Uhr, das Ausklopfen von Teppichen, Möbeln, Betten usw. ausserdem von 12.00–13.30 Uhr verboten.
- Gartenarbeiten **Art. 6** ¹ Bei Gartenarbeiten ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere dürfen nur solche motorisch betriebenen Maschinen verwendet werden, die über eine wirksame Schalldämpfung verfügen.
- ² Jede lärmige Gartenarbeit ist von 20.00–07.00 und von 12.00–13.30 Uhr untersagt.
- Lärm im Freien **Art. 7** ¹ Im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen der belästigende Gebrauch von Tonverstärkern, Lautsprechern, Radio- und Fernsehapparaten, Musikautomaten usw. untersagt.
- ² Die Verwendung von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
- ³ Knallgeräte zum Verscheuchen von Vögeln sind verboten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen, wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Dorffeste usw. sowie für den Betrieb von Gartenwirtschaften Ausnahmen bewilligen.
- Lärm bei Spiel und Sport **Art. 8** ¹ Beim Spielen im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden.
- ² Im Freien ist jeder lärmige Spiel- und Sportbetrieb in der Nähe bewohnter Häuser nach 22.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Lärmige Modellflugzeuge, -automobile usw. dürfen nur an den vom Gemeinderat bewilligten Orten und zu den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.
- Signal- und Rufanlagen **Art. 9** Bei der Verwendung von Signal- und Rufanlagen, Sirenen usw. ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Vorrichtungen dieser Art, die wegen ihrer Lautstärke die Nachbarschaft stören oder belästigen, sind unzulässig.
- Feuerwerk **Art. 10** ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- ² Das Abfeuern von Feuerwerk ist nur am 1. August gestattet.
- ³ Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Milchkannen; Kehrichtkübel	Art. 11 Bei der Handhabung von Milchkannen, Kehrichtkübeln usw. ist übermässiger Lärm zu vermeiden.
Tierhaltung	Art. 12 ¹ Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden. ² Der Gemeinderat kann das Halten lärmender Tiere oder den Betrieb von Hundezwingern verbieten.
Andere Belästigungen der Nachbarschaft	Art. 13 Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Russ, lästige Dünste oder Erschütterung sowie die Umgebung verunstaltende Ablagerungen sind verboten.
Widerhandlungen	Art. 14 ¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder den Anordnungen der Ortspolizei zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft. ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. ³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung. ⁴ Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar. ⁵ Die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.
Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten und Eltern	Art. 15 ¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde. ² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.
Eingreifen der Polizei, Rechtsmittel	Art. 16 ¹ Die Ortspolizei kann gegen jede vorschriftswidrige Lärmverursachung sowie gegen Belästigungen im Sinne von Artikel 13 einschreiten. ² Werden ihre Anordnungen nicht befolgt, so kann sie diese auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selber vollziehen. ³ Gegen Verfügungen der Ortspolizei kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben. ⁴ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ⁵ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.
Inkraftsetzung	Art. 17 Dieses Reglement tritt per 1.1.2004 in Kraft.

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bärswil bescheinigt, dass das vorliegende Ortspolizeireglement der Gemeinde Bärswil in der Zeit vom 31. Oktober bis und mit 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt ist.

Bärswil, 1. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter

Stefan Sutter

Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bärswil hat das vorliegende Ortspolizeireglement der Gemeinde Bärswil an der Versammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Meyer

Stefan Sutter